

## Verfahrensbeschleunigung

# EU-Turbo für Erneuerbaren-Ausbau

In ihrem Vorschlag zur Änderung der Erneuerbaren-Richtlinie geht die EU-Kommission neue und mutige Wege. Spezielle Eignungszonen, Verfahrenserleichterungen und Beschleunigungsmaßnahmen begünstigen den Ausbau der Erneuerbaren.

Im Rahmen ihres REPowerEU-Programms legte die EU-Kommission einen sehr ambitionierten Vorschlag vor, mit dem die Erneuerbaren-Richtlinie weitreichende und grundlegende Änderungen erfährt, um die Genehmigungsverfahren für die Erneuerbaren zu erleichtern und zu beschleunigen.

## Ausweisung von speziellen Eignungszonen („renewables go-to areas“)

Innerhalb von einem Jahr ab Inkrafttreten müssen die Mitgliedstaaten den Bedarf an besonders geeigneten Gebieten erheben, die für Anlagen zur Produktion erneuerbarer Energie erforderlich sind, um das nationale Ziel zu erreichen. Innerhalb von zwei Jahren ab Inkrafttreten müssen die Mitgliedstaaten besonders geeignete Gebiete für den Ausbau von Erneuerbaren mit einem Plan ausweisen, die sogenannte „renewables go-to areas“. Ausgenommen sind Natura 2000-Gebiete und Naturparks. Der Plan ist einer strategischen Umweltprüfung (SUP) zu unterziehen.

## Erleichterungen der Genehmigungsverfahren

- **Verfahrenskonzentration:** Der Vorschlag schreibt ein konzentriertes Genehmigungsverfahren vor, das alle erforderlichen Genehmigungen umfasst, so auch für die Netzanbindung sowie eine UVP (wo erforderlich).
- **Rascher Verbesserungsauftrag:** Die Behörde hat innerhalb von 14 Tagen (in „renewables go-to areas“) bzw. innerhalb 1 Monats (außerhalb der „go-to areas“) ab Antragstellung die Einreichunterlagen zu bewerten und gegebenenfalls einen Verbesserungsauftrag zu erteilen.
- **Auch der Projektwerber bekommt Zeitdruck:** Er muss dem Verbesserungsauftrag der Behörde innerhalb von 14 Tagen nachkommen. Schafft er das nicht, kann die

Behörde die Einreichung mit schriftlicher Begründung zurückweisen. Dieser Zeitdruck ist unnötig, da Projektwerber alles daran setzen, die Verfahren zu beschleunigen und es kann schon sehr eng werden, innerhalb von 14 Tagen einem Verbesserungsauftrag vollständig nachzukommen.

- **Verstärkung der Anlaufstellen (contact points) zur Unterstützung der Projektwerber:** Die Mitgliedstaaten müssen zumindest eine Anlaufstelle („contact point“) einrichten, die dem Projektwerber im gesamten Genehmigungsprozess unterstützend zur Seite steht und ihn auch mit den nötigen Informationen versorgt.
- **Einreichung der Unterlagen auch in digitaler Form zulässig:** Relevante Antragsunterlagen dürfen auch in digitaler Form eingereicht werden.
- **Erleichterte Konfliktlösungen:** Antragstellern soll ein einfacher Zugang zu Streitbeilegungsverfahren bei Konflikten um ihr Genehmigungsansuchen eingeräumt werden.

## „Fast Track“ für Erneuerbare

Sowohl die behördlichen als auch die gerichtlichen Verfahren (Instanz) sind nach dem schnellsten nationalen Genehmigungsregime durchzuführen.

## Privilegierte Stellung bei Interessenabwägungen

Drei Monate ab Inkrafttreten bis zur Erreichung der Klimaneutralität müssen die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass Anlagen für die Produktion von Erneuerbaren und deren Netzverbindungen bei einer Interessenabwägung gegenüber den Interessen gemäß der WasserrahmenRL, der FFH-RL sowie der VogelschutzRL als im überwiegenden öffentlichen Interesse gelegen angesehen werden.

## Beschleunigung durch Deadlines für die Erteilung der Genehmigung

Vorweg: Die Zeitlimits beginnen nicht bereits ab dem Zeitpunkt der Antragstellung zu laufen, sondern erst sobald alle Unterlagen vollständig vorliegen. Besonders bemerkenswert: Die Fristen sind bei Vorhaben in den speziellen Eignungszonen („go-to areas“) nicht nur anzustreben, sondern Fallfristen. D.h.: Schafft die Behörde es nicht, in der vorgegebenen Zeit eine Genehmigungsentscheidung zu treffen, gilt die Genehmigung als erteilt. Diese „Genehmigungsfiktion“ gilt nicht für Anlagen, die einer UVP zu unterziehen sind. Die Genehmigungsverfahren dürfen folgende Fristen (ab Vollständigkeit der Unterlagen) nicht überschreiten:

- 1 Jahr innerhalb der „go-to areas“ für neue Anlagen
- 6 Monate für kleinere Anlagen (unter 150 kW) sowie für Repowering-Anlagen
- 2 Jahre außerhalb der „go-to areas“ für neue Anlagen
- 1 Jahr bei kleineren Anlagen (unter 150 kW) sowie für Repowering-Anlagen

- Jeweils (nur bei außergewöhnlichen Umständen) um maximal 3 Monate verlängerbar.

Zu beachten: Diese Fristen gelten für die 1. Instanz und können im Fall einer Beschwerdeerhebung überschritten werden.

#### Ausnahme von der UVP-Pflicht in „go-to areas“

Besonders bemerkenswert ist, dass Anlagen in „go-to areas“ von der Durchführung einer UVP (gemäß UVP-RL)

befreit sind. Davon ausgenommen sind nur Biomasse-Verbrennungsanlagen und Vorhaben, von denen erhebliche Auswirkungen auf andere Mitgliedstaaten oder auf besonders sensible Gebiete zu erwarten sind.

#### Erleichterungen der UVP außerhalb der „go-to areas“

Ist eine UVP erforderlich, so ist sie in einem vollkonzentrierten Verfahren durchzuführen. Die Behörde hat Prüfumfang und -tiefe festzulegen. Dieser Scope darf im Verfahren nicht mehr überschritten werden. ●

### Position der WKÖ

Der rasche Ausbau erneuerbarer Energieproduktion, wie z.B. Photovoltaik, Wasserkraft oder Windkraft ist von sehr hoher Bedeutung für die Erreichung der EU-Klimaziele sowie für die Zukunft unseres Wirtschaftsstandorts. Derzeit dauern die dafür notwendigen Anlagenbewilligungen viel zu lange und gefährden so den raschen Umstieg auf eine CO<sub>2</sub>-neutrale Energieproduktion. Daher begrüßen wir mit allem Nachdruck die Initiative der EU-Kommission. Unbeschadet der grundsätzlichen Zustimmung sehen wir in einigen Punkten noch Verbesserungspotenzial und -bedarf. Folgende Beispiele werden herausgegriffen:

- **Anwendungsbereich erweitern:** Der Fokus der Beschleunigungsmaßnahmen liegt auf „Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie, von Energiespeichieranlagen am selben Standort sowie der für deren Netzanschluss erforderlichen Anlagen“. Das blendet wichtige und für den Ausbau erneuerbarer Energien unerlässliche Bereiche aus, die jedenfalls in den Anwendungsbereich aufzunehmen sind, wie z.B.:
  - Energiespeichieranlagen, auch wenn sie sich nicht am selben Standort wie die Erzeugungsanlagen befinden (Speicherkraftwerke, wie z.B. Kaprun)
  - Leitungsnetze zum Transport erneuerbarer Energie, also Stromleitungen sowie Leitungen für Biogas und Wasserstoff
  - Ausbau der Schieneninfrastruktur.
- **Vollständigkeitsprüfung nachbessern:** Nach Einlangen des Genehmigungsantrags hat ihn die Behörde innerhalb von 14 Tagen auf seine Vollständigkeit zu prüfen. Klare und straffe Zeitlimits für den Verbesserungsauftrag der Behörde sind zu begrüßen, dabei ist aber zu beachten, dass die Vollständigkeitsprüfung in Österreich, insbesondere bei großen Projekten derzeit oftmals mehrere Jahre dauert. Eine Verkürzung dieses Prozesses ist sehr wünschenswert, allerdings ist eine Erledigung innerhalb von lediglich zwei Wochen nur mit einer massiven Aufstockung bei den Behörden und einer Beschränkung des Verbesserungsauftrags auf allfällige eklatante Lücken der Einreichunterlagen machbar. Als kontraproduktiv sehen wir dagegen die sehr knappe Frist von nur 14 Tagen für Projektwerber an, um dem Verbesserungsauftrag der Behörde nachzukommen. Schafft es der Antragsteller nicht, die Unterlagen in dieser Frist vollständig nachzureichen, dann muss er das gesamte Projekt neu einreichen, er muss also „zurück an den Start“. Die Verfahrensdauer wird so verlängert, statt verkürzt. Es sollte daher der Behörde überlassen bleiben, eine angemessene Frist für Verbesserungsaufträge vorzusehen. Der Projektwerber ist ohnehin daran interessiert, die fehlenden Unterlagen so rasch als möglich „nachzuliefern“.
- **Rechtsunsicherheit durch „Genehmigungsfiktion“?:** Im Richtlinienentwurf ist für Erneuerbaren-Projekte in „go-to areas“ eine maximale Gesamtverfahrensdauer von einem Jahr (bzw. von sechs Monaten für Repowering-Projekte und Projekte mit einer Engpassleistung < 150 kW) vorgesehen. Allerdings ist unklar, ob und falls ja, wann und wie gegen die Genehmigung ein Rechtsmittel erhoben werden kann, wenn aufgrund des Zeitablaufs kein Bescheid erlassen wurde und ob einem Bescheid eine aufschiebende Wirkung zukommt. Hier muss für ausreichende Rechtssicherheit für Projektwerber gesorgt werden.



**Dr. Elisabeth Fuherr (WKÖ)**

[elisabeth.fuherr@wko.at](mailto:elisabeth.fuherr@wko.at)